



LGBTIQ+ Students Zürich

Statuten des Vereins "z&h"

Art. 1 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Unter dem Namen "z&h" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Vereinszweck

¹ Der Verein vertritt die Interessen von **LGBTQ*** **LGBTIQ+** Personen an der Universität Zürich, an der ETH Zürich und an den Zürcher Fachhochschulen. Im Folgenden bezieht sich der Term "Zürcher Hochschulen" auf die oben aufgezählten Hochschulen.

² Der Verein unterstützt Angehörige Zürcher Hochschulen bei ihrem Coming-Out und in Fällen von Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. Er bietet eine Anlaufstelle und einen Treffpunkt an und organisiert Vereinsanlässe.

³ Der Verein setzt sich ein für ein Klima der Akzeptanz, für die Forschung und Wissenschaft zu **LGBTQ*** **LGBTIQ+**-Themen und gegen die Tabuisierung der Homosexualität.

⁴ Der Verein arbeitet mit anderen Gruppierungen, die dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammen und kann diesen beitreten.

⁵ Der Verein kann aktiv an der politischen Meinungsbildung teilnehmen, soweit Fragen betroffen sind, die mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehen, enthält sich aber jeder parteipolitischen Betätigung.

⁶ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Alle Studierenden und sonstigen Angehörigen (insbesondere auch Ehemalige) der Zürcher Hochschulen können als Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen können Mitglied werden, falls sie eine Verbindung zu einer der Zürcher Hochschulen aufweisen.

² Ein Gesuch um Aufnahme in den Verein stellt, wer den Mitgliederbeitrag erstmalig einzahlt. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder der Vereinsversammlung.

³ Die Mitgliedschaft endet aufgrund eines schriftlichen Austrittsbegehrens des Mitglieds an den Vorstand mit sofortiger Wirkung oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages zwei Monate nach dem Versand der zweiten Zahlungserinnerung.

⁴ Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören.



LGBTIQ+ Students Zürich

Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann an die nächste Vereinsversammlung rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

⁶ Der Verein behandelt die Daten der Mitglieder vertraulich.

Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind Vereinsversammlung, Vorstand, Revisoren und allfällige Arbeitsgruppen.

Art. 5 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

² Eine Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr, in der Regel im Herbstsemester, mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Ein Fünftel aller Mitglieder kann mit einem schriftlichen, begründeten Begehren vom Vorstand die Durchführung einer zusätzlichen Vereinsversammlung verlangen.

³ Der Vereinsversammlung steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Sie entscheidet namentlich über Statutenänderungen und wählt den Vorstand, den Präsidenten sowie die Revisoren. Sie genehmigt die Vereinsrechnung und das Budget und bestimmt über die Höhe des Mitgliederbeitrages. Sie übt die Aufsicht über die übrigen Organe aus und kann sie jederzeit abberufen.

⁴ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vereinsversammlung beschliesst mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ~~Abstimmungen über die Auflösung des Vereins i.S.v. Art. 9 erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.~~ Für eine Statutenänderung und/oder eine Auflösung des Vereins i.S.v. Art. 11 ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

⁵ Der Präsident leitet die Versammlung. Über die Wahl- und Abstimmungs-Ergebnisse wird Protokoll geführt. Die Versammlungsteilnehmer haben sich in Anwesenheitslisten einzutragen.

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Er leitet die Geschäfte des Vereins und legt der Vereinsversammlung jährlich Tätigkeitsbericht und Rechnung vor. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein nach aussen zu vertreten.

² Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Sekretär und einen Quästor und regelt die Stellvertretung der einzelnen Chargen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

³ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

⁴ Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch Mitteilung an alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

⁵ Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit, mindestens aber dreier Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand beschliesst mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

⁶ Die schriftliche Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes zu einem Antrag ist dem Beschluss einer Vorstandssitzung gleichgestellt.

⁷ Kann oder will ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, so kann der Vorstand ersatzweise ein Vereinsmitglied ernennen, das bis zur nächsten Vereinsversammlung die Rechte und Pflichten des Zurückgetretenen vollumfänglich übernimmt.

⁸ Verlässt die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder vor der nächsten ordentlichen Wahl den Vorstand oder gehören diesem weniger als drei Mitglieder an, ist innert dreissig Tagen eine ausserordentliche Vereinsversammlung durchzuführen und der Vorstand neu zu wählen.

⁹ Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Sie überprüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 8 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann themenspezifische Arbeitsgruppen einsetzen. Diese informieren den Vorstand regelmässig über ihre Arbeit und können ihm Anträge stellen.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

² Bei Beträgen bis CHF 1000 dürfen der Präsident und der Kassier mit Einzelunterschrift zeichnen.

Art. 10 Mittel und Haftung

¹ Der Verein bezieht seine Mittel hauptsächlich durch Mitgliederbeiträge, Unterstützungsbeiträge und Spenden.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinversammlung mit ~~absoluter Mehrheit~~ **Zweidrittelmehrheit** der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, ~~wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder daran teilnehmen.~~

² Die Vereinversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Vereinszweck. Die frei werdenden finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art 12. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Vereinversammlung vom 18. Dezember 2019 angenommen, treten per 18. Dezember 2019 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Juni 2018.

Zürich, 18. Dezember 2019

Der Präsident

Der Sekretär

Riccardo Ferrario

Henry Raymond